
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe – Klage gegen eine Entscheidung der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII – Festsetzung der Vergütung für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe – angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos – Berücksichtigung von Gewinnchancen – Zuschlag – externer Vergleich
Leitsätze	1. Eine Schiedsstelle muss die Vergütung für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe so bemessen, dass bei wirtschaftlicher Betriebsführung auch eine Gewinnchance angemessen berücksichtigt wird. 2. Zur Berücksichtigung von Gewinnchancen kommt auch ein Zuschlag in Betracht, der über den Vergleich mit den Vergütungen anderer Einrichtungen zu bestimmen ist.
Normenkette	SGB XII § 75 Abs 3 S 1 Nr 2 F: 2003-12-27; SGB XII § 75 Abs 3 S 2 F: 2003-12-27; SGB XII § 76 Abs 2 S 1 F: 2003-12-27; SGB XII § 77 Abs 1 S 3 F: 2006-12-02; SGB XII § 80 F: 2006-12-02; SGB XI § 84 Abs 2 S 4
1. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 9 SO 3/13 KL
Datum	20.06.2019
3. Instanz	

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers werden das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Juni 2019 sowie die Entscheidung der Schiedsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach [Â§Â 80 SGBÂ XII](#) vom 30.Â Oktober 2012 aufgehoben.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert fÃ¼r das Revisionsverfahren wird auf 22Â 807,87Â Euro festgesetzt.

G r Ã¼ n d e :

I

1

Im Streit ist ein Schiedsspruch Ã¼ber die HÃ¶he der VergÃ¼tung fÃ¼r stationÃ¤re Leistungen der Ein-gliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lfte Buch â Sozialhilfeâ (SGBÂ XII) fÃ¼r die Zeit vom 1.8.2012 bis zum 31.7.2013.

2

Der KlÃ¤ger, ein eingetragener Verein und Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V., betreibt eine im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten gelegene stationÃ¤re Nachsorgeeinrichtung fÃ¼r suchtkranke Menschen, die im streitigen Zeitraum ua 47 PlÃ¤tze fÃ¼r den Leistungstyp C.2 (âHeime fÃ¼r chronisch mehrfachgeschÃ¤digte Alkoholkrankteâ) nach dem Landesrahmenvertrag (LRV) fÃ¼r Mecklenburg-Vorpommern fÃ¼r stationÃ¤re und teilstationÃ¤re Einrichtungen (vom 1.7.2007) vorhielt. FÃ¼r den Zeitraum vom 1.7.2010 bis zum 30.6.2012 war mit dem Kommunalen Sozialverband (KSV) Mecklenburg-Vorpommern als damaligem Ã¼berÃ¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe fÃ¼r diese PlÃ¤tze in einer Leistungs-, PrÃ¼fungs- und VergÃ¼tungsvereinbarung eine VergÃ¼tung von 50,77Â Euro pro Platz und Tag bei einer durch den LRV vorgegebenen Auslastungsquote von 98 Prozent vereinbart worden. Der KlÃ¤ger forderte am 26.4.2012 zu Neuverhandlungen fÃ¼r die Zeit ab dem 1.7.2012 auf. Die Verhandlungen, die wegen des Abschlusses einer Leistungs- und PrÃ¼fungsvereinbarung erfolgreich waren, blieben wegen der HÃ¶he der VergÃ¼tung ohne Erfolg.

3

Der KlÃ¤ger beantragte daraufhin am 29.6.2012 bei der Schiedsstelle nach [Â§Â 80 SGBÂ XII](#) fÃ¼r das Land Mecklenburg-Vorpommern fÃ¼r die Zeit ab 1.8.2012 die VergÃ¼tung fÃ¼r den Leistungstyp C.2 auf 60,55Â Euro pro Platz und Tag festzusetzen, wobei er ein kalkulatorisches Unternehmerrisiko in HÃ¶he von 5 Prozent der geltend gemachten Bruttolohnsumme auswies. Die Schiedsstelle setzte die VergÃ¼tung fÃ¼r die Zeit vom 1.8.2012 bis zum 31.7.2013 auf 54,61Â Euro pro

Platz und Tag fest (Schiedsspruch vom 30.10.2012). Zur Begründung führte sie aus, sie habe die vom Kläger vorgetragene Personalkosten entsprechend den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern (AVR DWM), denen der Kläger unterworfen sei, als plausibel gemacht zugrunde gelegt, ebenso die Jahressonderzahlung 2012 und die Sanierungsbeträge für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK). Dagegen sei sie dem Kläger bei den geltend gemachten Investitionsbeträgen nicht gefolgt. Ein Unternehmergewinn sei mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zwar im Grundsatz berücksichtigungsfähig. Dies könne jedoch nicht dazu führen, dass dieser Gewinn zusätzlich über die bisherige Vergütung hinaus zu berücksichtigen wäre. Ein solcher Unternehmergewinn sei letztlich für jede Einrichtung, die – wie die des Klägers – über Jahre am Markt existieren könne, unabdingbar gewesen und habe somit auch in den bisherigen Vergütungen bereits enthalten gewesen sein müssen, auch wenn er nicht ausgewiesen gewesen sei. Dies gelte umso mehr, als die Einrichtung des Klägers im Vergleich mit anderen Einrichtungen, die Angebote für den Leistungstyp C.2 machten, deutlich im oberen Bereich der Vergütung liege. Auch Einrichtungen, die nach dem AVR DWM entlohnten, würden die unterschiedlich hohen Investitionsbeträge außer Betracht lassen – die Leistungen zu einem durchaus niedrigeren Niveau anbieten. Bedenken gegen die vom KSV hierzu vorgelegte Vergleichsliste bestanden nicht.

4

Die Klage gegen den Schiedsspruch hat das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg Vorpommern abgewiesen (Urteil vom 20.6.2019). Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, es könne offenbleiben, ob die Rechtsprechung des 3. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) zur Vergütung des Unternehmerrisikos in der Pflegeversicherung übertragen werden könne. Jedenfalls bedürfe es keines pauschalen Zuschlags wegen des nicht näher konkretisierten Unternehmerrisikos, was auch der Rechtsprechung des BSG entspreche.

5

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, der die Verletzung von [§ 75 Abs. 1 S. 1 SGB XII](#) in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung rügt, wobei er die Berücksichtigung höherer Investitionskosten nicht mehr geltend macht. Zu Unrecht habe die Schiedsstelle die gesondert ausgewiesene Vergütung in Höhe von 5 Prozent der Bruttolohnsumme bei der Grund- und Mahnepauschale als angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos nicht berücksichtigt. In der gebotenen Schlüssigkeit- und Plausibilitätskontrolle habe sie nicht herausgearbeitet, an welcher Stelle konkret eine Gewinnchance enthalten gewesen sein solle, die für eine wirtschaftliche Betriebsführung aber Voraussetzung sei.

6

Der Kläger beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Juni 2019 sowie die Entscheidung der Schiedsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach [§ 80 SGB XII](#) vom 30. Oktober 2012 aufzuheben.

7

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

8

Er hält die angegriffenen Entscheidungen für zutreffend.

II

9

Die Revision des Klägers ist begründet ([§ 170 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#)). Das Urteil des LSG sowie der Schiedsspruch der Schiedsstelle vom 30.10.2012 waren aufzuheben. Der Schiedsspruch ist formell rechtmäßig ergangen; hinsichtlich der begehrten Berücksichtigung eines kalkulatorischen Gewinns genügt der Schiedsspruch jedoch nicht den normativen Vorgaben aus [§ 75 ff SGB XII](#) in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung.

10

Streitgegenstand des Revisions-, aber auch des Gerichtsverfahrens insgesamt, ist die Aufhebung des Schiedsspruchs vom 30.10.2012, gegen den sich der Kläger erstinstanzlich beim LSG ([§ 29 Abs 2 Nr 1 SGG](#) in der Fassung, die die Norm durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008, [BGBl I 444](#) erhalten hat) mit einer Anfechtungsklage wendet (vgl hierzu nur BSG vom 23.7.2014 [B 8 SO 2/13 R](#) [BSGE 116, 227](#) = [SozR 43500 § 77 Nr 1](#)). Entgegen der üblichen prozessualen Situation richtet sich die Klage in einem Verfahren sui generis gem [§ 77 Abs 1 Satz 5 SGB XII](#) (in der Fassung, die die Norm durch das Gesetz zur Änderung des SGB XII und anderer Gesetze vom 2.12.2006, [BGBl I 2670](#) erhalten hat, im Folgenden: alte Fassung) gegen den Vertragspartner, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf ([§ 77 Abs 1 Satz 6 SGB XII](#) aF).

11

Dabei ist die Klage auf die Gegenstände beschränkt, über die keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden konnte ([§ 77 Abs 1 Satz 3 SGB XII](#) aF). Dies ist hier der Schiedsspruch über die Vergütung pro Pflegetag und Platz für 47 Plätze nach dem Leistungstyp C.2 für die Zeit vom 1.8.2012 bis zum 31.7.2013, wobei im Revisionsverfahren lediglich noch Streit über die Höhe der Grundpauschale und der Maßnahmenpauschale besteht. Die Entscheidung der Schiedsstelle zum Investitionsbetrag greift der Kläger ausdrücklich nicht mehr an. Eine solche Beschränkung des Streitgegenstands und des Verfahrensgegenstands der Schiedsstellenverfahren ist zulässig (BSG vom 7.10.2015 [B 8 SO 21/14 R](#) [BSGE 120, 51](#) = [SozR 43500 § 75 Nr 9, RdNr 22](#)).

12

Richtiger Beklagter ist der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, in dessen Gebiet die Einrichtung des Klägers gelegen ist. Der Senat hat das Rubrum vom Amts wegen entsprechend berichtigt. Im Laufe des Verfahrens ist kraft

Gesetzes ein Zust ndigkeitswechsel auf der Beklagtenseite eingetreten; um eine Klage nderung ([    99 SGG](#)) handelt es sich insoweit nicht (BSG vom 28.7.2008     [B  1  KR 5/08  R ](#)     [BSGE 101, 177](#) =  [SozR 42500     109 Nr  6](#) RdNr  13; BSG vom 8.5.2007     [B  12  SF 3/07  S ](#)     [SozR 41500     57 Nr  2](#) RdNr  4; BSG vom 9.12.1987     [10  RKG 5/85 ](#)     [BSGE 62, 269](#), 270 =  [SozR 1200     48 Nr  14](#), S  72; BSG vom 5.7.2007     [B  9/9a  SB 2/07  R ](#)     [BSGE 99, 9](#) =  [SozR 43250     69 Nr  6](#) RdNr  6; f  r die F lle der Funktionsnachfolge ebenso BVerwG vom 2.11.1973     [IV  C 55.70 ](#)     [BVerwGE 44, 148](#), 151; Bieresborn in Roos/Wahrendorf/M  ller, SGG, 2.  Aufl 2021,     99 RdNr  34).

13

Zutreffend hat sich die Klage zun chst gegen den KSV gerichtet, dessen Zust ndigkeit als   ber rtlicher Tr ger der Sozialhilfe f r den Abschluss von Verg tungsvereinbarungen sich     auf Grundlage der vom LSG bindenden Feststellungen zum Landesrecht   im Zeitraum der hier gef hrten Verg tungsverhandlungen und des nachfolgenden Schiedsverfahrens sowie im Zeitpunkt der Klageerhebung aus [    75 Abs  3](#), [   77 Abs  1 Satz  2](#), [    97 Abs  1, 2 Satz  1 SGB  XII](#) iVm     2 Satz  1,     4 Abs  1 Nr  1 des Gesetzes zur Ausf hrung des SGB  XII (AG-SGB  XII M-V vom 20.12.2004, GVOBI M-V 546) ergab. Zum 1.1.2016 ist indes ein Zust ndigkeitswechsel eingetreten. Seither sind die Landkreise und kreisfreien St dte in Mecklenburg-Vorpommern  rtliche und nunmehr auch  ber rtliche Tr ger der Sozialhilfe (    2 AG-SGB  XII M-V idF vom 21.12.2015, GVOBI M-V 603). Sie sind damit umfassend f r die Aufgaben der Sozialhilfe zust ndig geworden; eine von [    97 Abs  1 SGB  XII](#) abweichende landesrechtliche Zust ndigkeitsregelung f r den Abschluss von Verg tungsvereinbarungen (dazu BSG vom 23.7.2014     [B  8  SO 3/13  R ](#)     [BSGE 116, 233](#) =  [SozR 43500     76 Nr  1](#), RdNr  20) gibt es nicht mehr. Der KSV als    zentrale Stelle der Sozialhilfetr ger   (vgl     2 Abs  3 AG-SGB  XII M-V idF vom 21.12.2015) wird beim Abschluss von Leistungs-, Verg tungs- und Pr fungsvereinbarungen nach [    75 Abs  3 SGB  XII](#) aF nicht mehr im eigenen Namen, sondern lediglich als Vertreter der Sozialhilfetr ger t tig (vgl     4 Abs  2 Nr  1 AG-SGB  XII M-V idF vom 21.12.2015; noch deutlicher nunmehr     2 AG-SGB  XII M-V idF vom 16.12.2019 iVm     4 Abs  2 Nr  1 AG-SGB  XII M-V idF vom 11.12.2020, GVOBI MV 1346). Wegen der  rtlichen Zust ndigkeit f r den Abschluss von Verg tungsvereinbarungen stellt [    77 Abs  1 Satz  2 SGB  XII](#) aF auf den Sitz des f r die Einrichtung zust ndigen Tr gers der Sozialhilfe ab (vgl nur BSG vom 23.7.2014     [B  8  SO 3/13  R ](#)     [BSGE 116, 233](#) =  [SozR 43500     76 Nr  1](#), RdNr  20). Der Landrat ist schlie lich als Beh rde des Landkreises (vgl     90 Abs  1,     115 Abs  4 Satz  1 Kommunalverfassung f r das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.7.2011, GVOBI M-V 777) auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmung beteiligten hig iS von [    70 Nr  3 SGG](#) (vgl     17 des Gesetzes zur Ausf hrung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10.6.1992, GVOBI M-V 314).

14

Die Entscheidung der Schiedsstelle nach [    80 SGB  XII](#) aF (idF des Gesetzes vom 27.12.2003), die eine Schlichtungsma nahme eines sachnahen, weisungsfreien,

mit Interessenvertretern paritätisch zusammengesetzten Gremiums darstellt und deren Entscheidungsspielraum sich am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien misst, ist gerichtlich im Rahmen der normativen Vorgaben der [ÄSÄ 75](#) ff SGB XII aF regelmässig nur eingeschränkt dahin überprüfbar, ob die verfahrensrechtlichen Regelungen eingehalten sind, der Sachverhalt ermittelt ist und die Schiedsstelle bei der Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange ihren Gestaltungsspielraum nicht verkannt hat (stRspr; vgl nur BSG vom 29.5.2019 [BÄ 8Ä SO 3/18Ä RÄ](#) [BSGE 128, 162](#) =Ä SozR 43500 ÄSÄ 76 NrÄ 3, RdNrÄ 11; BSG vom 7.10.2015 [BÄ 8Ä SO 19/14Ä RÄ](#) [SozR 43500 ÄSÄ 75 NrÄ 8 RdNrÄ 12](#); BSG vom 23.7.2014 [BÄ 8Ä SO 3/13Ä RÄ](#) [BSGE 116, 233](#) =Ä SozR 43500 ÄSÄ 76 NrÄ 1, RdNrÄ 14).

15

Der Schiedsspruch ist formell rechtmässig ergangen; die Vorgaben des Verwaltungsverfahrensrechts sind eingehalten. Wird die Leistung der Eingliederungshilfe nach dem bis zum 31.12.2019 geltenden 6.Ä Kapitel des SGB XII von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe nach [ÄSÄ 75 AbsÄ 3 Satz1 NrÄ 2 SGBÄ XII](#) aF (idF des Gesetzes vom 27.12.2003) zur Übernahme der Vergütung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung ua eine Vereinbarung über die Vergütung besteht, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung). Kommt eine solche Vereinbarung mit den Mindestinhalten nach [ÄSÄ 76 AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ XII](#) aF (hier idF des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15.7.2009, [BGBlÄ I 1939](#)) nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach [ÄSÄ 80 SGBÄ XII](#) aF auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte ([ÄSÄ 77 AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGBÄ XII](#) aF). Vorliegend ist [ÄSÄ 77 AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGBÄ XII](#) aF wie bereits ausgeführt mit dem KSV im Schiedsverfahren der für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen seinerzeit sachlich und rechtlich zuständige Träger beteiligt worden. Die Frist von sechs Wochen zwischen schriftlicher Aufforderung zu Verhandlungen und der Anrufung der Schiedsstelle ist eingehalten (dazu BSG vom 28.1.2021 [BÄ 8Ä SO 6/19Ä RÄ](#) [BSGE 131, 240](#) =Ä SozR 43500 ÄSÄ 77 NrÄ 4, RdNrÄ 14).

16

Der Schiedsspruch leidet nicht an einem Begründungsmangel. Als Verwaltungsakt unterliegt er grundsätzlich dem Begründungserfordernis des [ÄSÄ 35 AbsÄ 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [ÄSÄ 35 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ X](#) Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz [ÄSÄ 35 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ X](#) (SGBÄ X), wonach in der Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen sind, die die Schiedsstelle zu ihrer Entscheidung bewogen haben ([ÄSÄ 35 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ X](#)). Diesen Anforderungen genügen die Ausführungen im Schiedsspruch. In Bezug auf die Darlegungstiefe reicht es insoweit aus, dass die maßgebenden Gründe des Schiedsspruchs erkennbar sind und dass er Sachverhalt, Verfahrensablauf, Anträge und Erwägungen der Schiedsstelle sowie die dafür maßgebenden normativen Kriterien einschliesslich ihrer Gewichtung enthält (zum Ganzen bereits

BSG vom 28.1.2021 â [B  8  SO 6/19  R ](#) â [BSGE 131, 240](#) =  SozR 43500
    77 Nr  4, RdNr  15; BSG vom 13.7.2017 â [B  8  SO 11/15  R ](#) â SozR
4-3500     75 Nr  10 RdNr  16).

17

In der Sache verlangen die Grunds tze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsf higkeit f r die Festsetzung einer Verg tung durch die Schiedsstelle im Grundsatz einen Vergleich mit anderen Leistungserbringern (zur Notwendigkeit eines solchen Vergleichs allgemein bereits BVerwG vom 1.12.1998 â [5  C 17.97](#)   â [BVerwGE 108, 47](#), 55 =  juris RdNr  25), ohne dass das SGB  XII in seiner bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung f r diesen Vergleich ausdr ckliche Vorgaben enthielt. Dabei ist es nach der Rechtsprechung des Senats nicht zu beanstanden, wenn eine sozialhilferechtliche Schiedsstelle sich im Rahmen des ihr zustehenden Entscheidungsspielraums an der Rechtsprechung des 3. Senats des BSG zum sog externen Vergleich im Recht der Sozialen Pflegeversicherung orientiert (vgl zusammenfassend BSG vom 13.7.2017 â [B  8  SO 11/15  R ](#) â SozR 43500     75 Nr  10 RdNr  17), wie das nunmehr [    124 Abs  1 Satz  3 bis 6](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch â Rehabilitation und teilhabe von Menschen mit Behinderungen  (SGB  IX) in der seit dem 1.1.2018 geltenden Fassung des Gesetzes zur St rkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016, [BGBl  I 3234](#)) f r die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe vorschreibt.

18

Die Schiedsstelle hat unter Ber cksichtigung dieser Grunds tze zun chst zutreffend hinsichtlich der voraussichtlichen Personal- und Sachkosten im Wege eines internen Abgleichs eine Plausibilit tspr fung vorgenommen; hierbei steht ihr kein Entscheidungsfreiraum im eigentlichen Sinne zu, sondern mit R cksicht auf ihre beschr nkte Leistungskapazit t obliegt ihr (nur) eine Schl ssigkeitsspr fung unter Ber cksichtigung des Vortrags der Beteiligten, die als solche gerichtlich in vollem Umfang  berpr fbar ist (stRspr; vgl nur BSG vom 28.1.2021 â [B  8  SO 6/19  R ](#) â [BSGE 131, 240](#) =  SozR 43500     77 Nr  4, RdNr  16 f; BSG vom 25.4.2018 â [B  8  SO 26/16  R ](#) â SozR 43500     75 Nr  11 RdNr  16  f; BSG vom 7.10.2015 â [B  8  SO 21/14  R ](#) â [BSGE 120, 51](#) =  SozR 43500     75 Nr  9, RdNr  18). Wegen der Personalkosten hat die Schiedsstelle die sich aus dem AVR DWM ergebenden Personalkosten einschlie lich der Jahressonderzahlung und den Sanierungsbeitr gen an die KZVK als plausibel angesehen, wogegen sich der Beklagte im Verlauf der Verhandlung vor der Schiedsstelle nicht mehr gewandt und sein Angebot zuletzt entsprechend erh ht hat. Hinsichtlich der Sachkosten, soweit sie Einfluss auf die H he der Grund- und der Ma nahmepauschale haben â also nicht zu den Kosten f r betriebsnotwendige Anlagen und deren Ausstattung geh ren, die den Investitionsbetrag bestimmen  war im Schiedsstellenverfahren nur die Position der Verpflegungskosten zwischen den Beteiligten  berhaupt streitig. Gegen die Auffassung der Schiedsstelle, die von dem Beklagten f r Verpflegung angebotenen Kosten seien plausibel, hat sich der Kl ger im Klage- und Revisionsverfahren ebenfalls nicht mehr gewandt. Auch insoweit ist eine Beschr nkung des Streitgegenstandes und des Verfahrensgegenstands der

Schiedsstellenverfahren im tatsächlichen Bereich zulässig (vgl BSG vom 7.10.2015 â [B  8  SO 21/14  R ](#) â [BSGE 120, 51](#) =  SozR 43500    75 Nr  9, RdNr  22).

19

Sind die geltend gemachten Kosten nach Pr fung durch die Schiedsstelle plausibel gemacht, schlie t sich die eigentliche Festsetzung der Verg tung an. Bei der Pr fung, ob die geltend gemachten Verg tungen unter Ber cksichtigung der Grunds tze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsf higkeit im Vergleich mit anderen Einrichtungen marktgerecht sind, steht der Schiedsstelle nach [   80 SGB  XII](#) aF ein Entscheidungsfreiraum zu. Soweit der Kl ger die Ber cksichtigung eines kalkulatorischen Gewinns begehrt, hat die Schiedsstelle bei ihrer Entscheidung, ein solcher sei nicht zu ber cksichtigen, jedoch diesen Freiraum verkannt.

20

Zutreffend ist die Schiedsstelle davon ausgegangen, dass die Verg tung so bemessen sein muss, dass sie bei wirtschaftlicher Betriebsf hrung die voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung unter Zuschlag einer angemessenen Verg tung ihres Unternehmerrisikos deckt. Dies entspricht der st ndigen Rechtsprechung des mit der Verg tung von Pflegeeinrichtungen befassten 3. Senats des BSG (BSG vom 16.5.2013 â [B  3  P 2/12  R ](#) â [BSGE 113, 258](#) =  SozR 43300    85 Nr  4, RdNr  26; BSG vom 29.1.2009 â [B  3  P 7/08  R ](#) â [BSGE 102, 227](#) =  [SozR 43300    85 Nr  1](#), RdNr  24;  hnlich bereits zuvor BSG vom 14.12.2000 â [B  3  P 19/00  R ](#) â [BSGE 87, 199](#), 202 =  [SozR 33300    85 Nr  1](#), S  5) und gilt auch f r Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Eine Regelung, wonach die Verg tung auch des Unternehmerrisikos ausdr cklich im Gesetz vorgegeben ist, wie sie [   84 Abs  2 Satz  4](#) Sozialgesetzbuch Elftes Buch â Soziale Pflegeversicherung  (SGB  XI) seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur St rkung der pflegerischen Versorgung und zur  nderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegest rkungsgesetz â PSG  III  â vom 23.12.2016, [BGBl  I 3191](#)) trifft, fehlt zwar in [     75, 76 Abs  2 SGB  XII](#) aF wie auch in [     124, 125 SGB  IX](#) idF des BTHG. Schon seit der Umstellung des Verg tungssystems f r station re Einrichtungen von einem Selbstkostendeckungssystem auf das prospektive Entgeltsystem im Jahr 1994 (mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21.12.1993, [BGBl  I 2374](#)) steht die Ber cksichtigung einer kalkulatorischen Gewinnchance aber mit einer leistungsgerechten Verg tung in Einklang (vgl bereits BVerwG vom 1.12.1998 â [5  C 29.97 ](#) â [BVerwGE 108, 56](#), 60  ff). Es soll seither dadurch, dass der Einrichtungstr ger mit im Voraus bestimmten Finanzmitteln rechnen kann, ein Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln und die M glichkeit zur Erzielung eines  berschusses gegeben werden; ein nachtr glicher Ausgleich von  ber- oder Unterdeckungen ist dagegen ausgeschlossen ([BT-Drucks 12/5510 S  10 ](#) f). Damit muss der Einrichtungstr ger ein Verlustrisiko tragen, etwa als Folge von unwirtschaftlichem Verhalten oder wegen unternehmerischer Fehlentscheidungen. Umgekehrt muss die Verg tung es aber auch erm glichen, Gewinne zu erzielen, die als  berschuss verbleiben k nnen.

21

Bei der Festlegung der dieses Unternehmerrisiko ausgleichenden Gewinnchance dienen wiederum die Verg tungen anderer Einrichtungen als Vergleichsgr  e im Rahmen der Angemessenheitskontrolle. Soweit das BVerwG zur Rechtslage im Jahr 1994 noch ausgef hrt hat, der Grundsatz der Sparsamkeit schr nke die Ber cksichtigung eines kalkulatorischen Gewinns dahin ein, dass das vom gewerblichen Einrichtungstr ger verlangte Entgelt nicht h her sein d rfe als die nicht gewerblichen Einrichtungstr gern zugestandenen Verg tungen (vgl BVerwG vom 1.12.1998 â    [5  C 29.97 ](#) â    [BVerwGE 108, 56](#), 60 =  juris RdNr  13), ist an diesem Ma stab nicht mehr festzuhalten. Mit dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts (vom 23.7.1996, [BGBl  I 1088](#)) sind 1996 alle Betreiber von Einrichtungen gleichgestellt worden (dazu [BT-Drucks 13/2440 S 27](#), Vorbemerkungen zu      93    94 Bundessozialhilfegesetz). Aus dem Grundsatz der Sparsamkeit l sst sich damit keine unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegende Ebene ableiten, um die eine Pr fung von Gewinnchancen in Verg tungen nach dem SGB  XII zu erg nzen w re (vgl bereits BSG vom 7.10.2015 â    [B  8  SO 21/14  R ](#) â    [BSGE 120, 51](#) =  SozR 43500     75 Nr  9, RdNr  17).

22

Zieht die Schiedsstelle â    wie hier  â    ausdr cklich die richterrechtlich entwickelten Grunds tze des sog externen Vergleichs zum SGB  XI heran, muss sie diese Ma st be entsprechend konsequent anwenden oder ausf hren, aus welchen Gr nden sie ggf abweichen will. Ma gebend sind die Kostenans tze vergleichbarer Leistungen in anderen Einrichtungen; Ausgangspunkt m ssen damit die Kosten von auf gleicher wirtschaftlicher Basis t tigen Einrichtungen sein. An einer entsprechenden  berpr fung fehlt es hier aber. Die Annahme der Schiedsstelle, dass ein â   Unternehmergewinn bzw. Risiko-/Wagniszuschlag letztlich f r jede Einrichtung, die  ber Jahre am Markt existieren kann, unabdingbar gewesen ist und somit auch in den in der Vergangenheit gezahlten Verg tungen enthalten gewesen sein muss  , ersetzt die notwendige Pr fung nicht. Ein solcher Erfahrungssatz existiert nicht. Denkbar ist auch, dass eine Einrichtung oder auch eine Vielzahl von Einrichtungen  ber Jahre Verluste hinnehmen mussten, die sie gar nicht oder nur auf andere Weise als  ber die prospektiv verhandelten Entgelte abfangen konnten.

23

Die Schiedsstelle muss sich vielmehr zun chst davon  berzeugen, woraus sich im Einzelfall in den Verg tungss tzen der Einrichtung Gewinnchancen ergeben k nnen. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass  ber die geltend gemachten Kosten auch Gewinnchancen abgebildet werden (dazu BSG vom 26.9.2019 â    [B  3  P 1/18  R ](#) â    [BSGE 129, 116](#) =  SozR 43300     85 Nr  5, RdNr  30). Auf Grundlage der bisherigen Pr fung der Schiedsstelle ist daf r hier allerdings nichts erkennbar. Da die Schiedsstelle die geltend gemachten Personal- und Sachkosten vollumf nglich als zur Deckung der prospektiven Kosten notwendig angesehen hat, hat sie selbst gerade nicht aufgezeigt, wie hier zus tzlich Gewinnchancen abgebildet sein sollten. In einem solchen Fall bilden die prospektiven Gestehungskosten f r sich genommen aber keine abschlie ende

Grundlage für Gewinnchancen, weil das dazu führen könnte, dass langfristig die Leistungen unterhalb der tatsächlichen Gestehungskosten anzubieten wären. Die Realisierung von Gewinnchancen kann auch über die Auslastungsquote der Einrichtung erfolgen (dazu BSG vom 16.5.2013 – B 3 P 2/12 R – BSGE 113, 258 – SozR 43300 § 85 Nr 4, RdNr 26). Ob vorliegend bei einer Auslastungsquote von 98 Prozent, die der Verhandlung ohnehin entzogen, sondern über den Landesrahmenvertrag für alle Einrichtungen vorgegeben war, Gewinnchancen realistisch abgebildet worden sind, muss allerdings bezweifelt werden.

24

Wenn die Schiedsstelle nach nochmaliger Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass weder über die konkret geltend gemachten Gestehungskosten noch über die Auslastungsquote Risiken bzw Gewinne abgebildet sind, wäre Raum für einen Zuschlag, wie der Kläger ihn hier geltend macht. Wie diese allgemeine Gewinnchance im Einzelnen zu bemessen ist, hat der Gesetzgeber der weiteren Aushandlung der Vertragspartner und im Streitfall der Entscheidung der Schiedsstelle überlassen. Insbesondere die angemessene Höhe eines solchen Zuschlags hat die Schiedsstelle dann über einen Vergleich mit den Vergütungen anderer Einrichtungen zu bestimmen.

25

Auch einen solchen Vergleich hat die Schiedsstelle bislang nur unzureichend durchgeführt. Sie hat sich zwar auf die Höhe der Vergütung anderer Einrichtungen bezogen; es fehlt jedoch schon an von ihr festgelegten Kriterien für deren Vergleichbarkeit. Es genügt nicht allein als Kriterium, dass diese Einrichtungen nach demselben Tarifwerk (hier AVR DWM) entlohnen. Vielmehr sind daneben die Größe der Einrichtungen und ihr Leistungsangebot miteinander zu vergleichen; zusätzlich können einrichtungsbezogene Besonderheiten aufgrund von Lage oder Ausrichtung der Einrichtung betrachtet und bei der Angemessenheitsbewertung berücksichtigt werden. Da vom Beklagten unter anderem auf Einrichtungen Bezug genommen worden ist, mit denen zuletzt einige Jahre vor 2010 verhandelt worden ist, drängt sich schließlich die Frage auf, ob bei allen bislang in den Vergleich einbezogenen Einrichtungen noch die aktuellen Marktpreise zugrunde liegen. Jedenfalls lässt sich aber erst in Kenntnis dieser Bezugskategorien im Vergleich mit anderen Einrichtungen überhaupt beurteilen, ob und in welcher Höhe ein am Umsatz bemessener Gewinnzuschlag leistungsgerecht sein kann (BSG vom 26.9.2019 – B 3 P 1/18 R – BSGE 129, 116 – SozR 43300 § 85 Nr 5, RdNr 32).

26

Entgegen der Ansicht des LSG ist das Begehren des Klägers nicht darauf gerichtet, zusätzlich zu der dem allgemeinen Unternehmer-/Verlustrisiko geschuldeten Gewinnchance eine weitere pauschale Vergütung zu erhalten. Es kann dahinstehen, ob überhaupt der Einrichtung ein solcher weiterer Zuschlag bei außerordentlichen Risiken des Betriebs zustehen kann (dazu BSG vom 16.5.2013 – B 3 P 2/12 R – BSGE 113, 258 – SozR 43300 § 85 Nr 4, RdNr 27), weil der Kläger hierzu nichts vorgetragen hat. Dementsprechend

musste die Schiedsstelle den Sachverhalt in diesem Punkt nicht weiter aufklären (zur nur eingeschränkten Geltung des Amtsermittlungsprinzips im Schiedsstellenverfahren vgl bereits BSG vom 7.10.2015 – [B 8 SO 21/14 R](#) – [BSGE 120, 51](#) = SozR 4-3500 § 75 Nr 9, RdNr 20 – 21).

27

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) iVm [§ 154 Abs 1](#), [§ 162](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

28

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus [§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 63 Abs 2](#), [§ 52 Abs 1](#), [§ 47 Abs 1 Satz 1](#) und [Abs 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG).

Ä

Erstellt am: 16.05.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024